

An die Mitglieder des  
Hotel- und Gaststättenverbandes  
Berlin und Umgebung e.V.

Berlin, 24. Juli 2003

### **Sozialversicherungsbeiträge - Personalfragebogen für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 22. 07. 2003 (U 39/2003) verweist die UVB darauf, dass die geringfügige Beschäftigung zum 01. 04. 2003 neu geregelt wurde. Nach wie vor muss der Arbeitgeber jeden Arbeitnehmer melden und die Beiträge zur Sozialversicherung berechnen. Dazu muss der Arbeitgeber eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers vornehmen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen (§ 28 o SGB IV). Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine falsche Beurteilung vorgenommen wurde und ein als geringfügig Beschäftigter eingestuftter Arbeitnehmer tatsächlich sozialversicherungspflichtig ist, drohen unter Umständen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen, die der Arbeitgeber im ungünstigsten Fall allein zu tragen hat.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Beurteilung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Der **anliegende** und von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände entwickelte Personalfragebogen soll zum einen ein Leitfaden dafür sein, welche Kriterien der Arbeitgeber abfragen sollte. Zum anderen kann der vom Arbeitnehmer bzw. vom Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gemeinsam auszufüllende Fragebogen im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auf falschen Angaben des Arbeitnehmers beruht. Dies spielt vor allem bei der notwendigen Zusammenrechnung eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

Hotel- und Gaststättenverband  
Berlin und Umgebung e.V.

Winkler  
Referatsleiter Recht